

DEUTSCHES INSTITUT FÜR BAUTECHNIK

Anstalt des öffentlichen Rechts

10829 Berlin, 29. Dezember 2006

Kolonnenstraße 30 L

Telefon: 030 78730-404

Telefax: 030 78730-320

GeschZ.: II 41-1.156.603-2022/06

Bescheid

über

die Änderung und Ergänzung

der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung vom 25. August 2006

Zulassungsnummer:

Z-156.603-422

Antragsteller:

Gerflor Mipolam GmbH
Mühlheimer Straße/Tor 7
53840 Troisdorf

Zulassungsgegenstand:

PVC-Bodenbeläge "Gerflor Creation- und ARTline-Bodenbeläge"

Geltungsdauer bis:

31. August 2011

Dieser Bescheid ändert und ergänzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-156.603-422 vom 25. August 2006. Dieser Bescheid umfasst zwei Seiten. Er gilt nur in Verbindung mit der oben genannten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und darf nur zusammen mit dieser verwendet werden.



ZU II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

Die Besonderen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung werden wie folgt geändert und ergänzt.

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Herstellung und Verwendung der PVC-Bodenbeläge "Gerflor Creation- und ARTline-Bodenbeläge" als schwerentflammbarer Bodenbelag (Klasse B_{fl}-s1 nach DIN EN 13501-1¹), jedoch nur auf massiven, mineralischen Untergründen (Rohdichte $\geq 1350 \text{ kg/m}^3$)².

Die Bodenbeläge erfüllen die Anforderungen der Grundsätze zur gesundheitlichen Bewertung von Bauprodukten in Innenräumen³ und dürfen demgemäß in Aufenthaltsräumen verwendet werden.

2 Bestimmungen für das Bauprodukt

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.1.1 Die heterogenen PVC-Bodenbeläge in Fliesenform müssen bestehen aus

- der Nutzschicht aus PVC sowie
- dem Trägermaterial aus PVC.

Die Gesamtdicke der Bodenbeläge muss 2,0 mm bis 2,5 mm ($\pm 10 \%$) und das Gesamtflächengewicht 3130 g/m² bis 3800 g/m² ($\pm 10 \%$) betragen.

2.1.2 Die Bodenbeläge müssen die Anforderungen der Grundsätze zur gesundheitlichen Bewertung von Bauprodukten in Innenräumen³ insbesondere hinsichtlich der Emissionsbegrenzung flüchtiger und schwer flüchtiger organischer Verbindungen erfüllen.

2.1.3 Die chemische Zusammensetzung der Bodenbeläge und des Klebers muss mit der beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten übereinstimmen.

2.1.4 Der in Abschnitt 1 genannte Zulassungsgegenstand umfasst eine Gruppe von Einzelprodukten, deren Dicken und Flächengewichte den in Abschnitt 2.1.1 angegebenen Bereichen entsprechen müssen; sie müssen ansonsten in Aufbau und chemischer Zusammensetzung identisch sein. Eine Liste dieser Einzelprodukte ist beim Deutschen Institut für Bautechnik und bei der Überwachungsstelle hinterlegt.

Misch

Beglaubigt



-
- 1 DIN EN 13501-1: Klassifizierung von Bauprodukten und Bauarten zu ihrem Brandverhalten; Teil 1: Klassifizierung mit den Ergebnissen aus den Prüfungen zum Brandverhalten von Bauprodukten (Ausgabe Juni 2002) – Abschnitte 11 und 12.2
- 2 bzw. auf mineralischen Untergründen der Klassen A_{1fl} oder A_{2fl} der DIN EN 13501-1 mit einer Mindestdicke von 6 mm und einer Rohdichte $\geq 1350 \text{ kg/m}^3$
- 3 Die "Zulassungsgrundsätze zur gesundheitlichen Bewertung von Bauprodukten in Innenräumen" sind in den "Mitteilungen" des Deutschen Instituts für Bautechnik vom 4. August 2004 veröffentlicht. Eine Bewertung des Geruches erfolgt im Rahmen der Zulassung nicht.